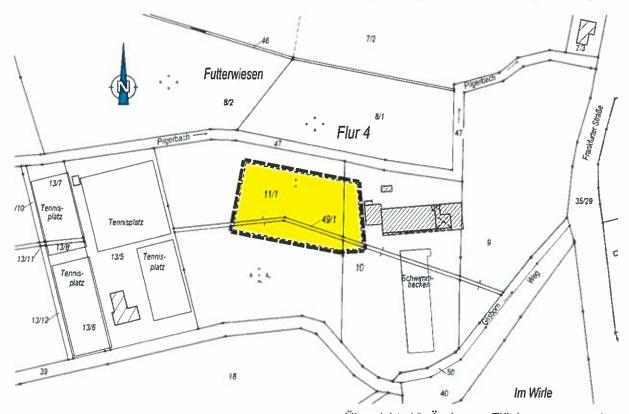
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edermünde

Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Schreiben vom 27.03.2020 (Az.: RPKS-21-61a 1402/1-2020/1) des Regierungspräsidiums Kassel wurde die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am 03.02.2020 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Übersicht: 16. Änderung Flächennutzungsplan

Das Verfahrensgebiet des Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan befindet sich in der Gemarkung Holzhausen und umfasst die in der Flur 4 liegenden Flurstücke 10 (tlw.), 11/1 (tlw.) und 49/1 (tlw.). Die Fläche liegt im Freizeitbereich des Freibades.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI, I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die wirksame 16. Änderung mit ihrer Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Edermünde, Brückenhofstraße 4, Zimmer 6 (Bauamt – Erdgeschoss), 34295 Edermünde, während der Dienstzeiten der Verwaltung von jedermann eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es derzeit erforderlich, dass die persönliche Einsichtnahme telefonisch angekündigt wird. Hierzu melden Sie sich bitte unter Tel.-Nr. 05665/7909-0 an. Gleiches gilt auch bei spontaner Einsichtnahme. Hier wird auf den Aushang am Rathaus verwiesen.

Hinweis

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ebenso wie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Edermünde, den 08.04.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde

- Petrich -Bürgermeister